

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.05.2026

Nr. 13

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 020/2026: Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der freien Kunst und Kultur	2
Beschluss-Nr. 063/2026: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnquartier Wilhelmsdorfer Landstraße“, Brandenburg an der Havel	5
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 18.05.2026.....	7
Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	8

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 020/2026

Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der freien Kunst und Kultur

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsgesetz (LHO) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) Zuwendungen zur Förderung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Angeboten im Stadtgebiet. Zweck der Projektförderung ist es, eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern sowie neue Impulse zu setzen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Vorhaben in den Bereichen und Handlungsfeldern Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film, Darstellendes Spiel, Tanz, Kulturelle Bildung, Ausstellungen, Stadtgeschichte, Sozio- und Stadtteilkultur, Stadtfeste/ Festivals sowie interdisziplinäre Projekte. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben, die

- ein hohes Maß an eigenschöpferischer und innovativer Qualität nachweisen
- lokale und regionale Künstlerinnen und Künstler unterstützen
- benachteiligte Stadtteile und/oder aktuelle Stadtentwicklungstendenzen berücksichtigen
- das bestehende kulturelle Angebot der Stadt sichern und/ oder bereichern
- Zielgruppen erreichen, für die bisher nur wenig oder gar keine kulturellen Angebote bestanden haben
- einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Stadt oder Region besitzen und/ oder einen identitätsstiftenden Charakter aufweisen
- eine aktive Beteiligung und Partizipation sowie einen lokalen und/ oder überregionalen kulturellen Austausch fördern
- zur Bildung neuer Kooperationen und Netzwerke beitragen
- zu kulturellen Aktivitäten zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und deren offiziellen Partnerstädten anregen.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzung

3.1 Wer wird gefördert:

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts die ihr Angebot im Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel anbieten.

Es können nur konkrete Projekte gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Vorhaben müssen spätestens bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die Projekte müssen allen Bürgerinnen und Bürgern öffentlich zugänglich sein und durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.

3.2 Wer wird nicht gefördert:

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die überwiegend gewinnorientiert sind oder gastronomische Unternehmerinnen und Unternehmer, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten, die Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebs verfolgen sowie Veranstaltungen mit überwiegend nicht öffentlichen Begegnungscharakter.

Nicht förderfähig sind Projekte, die in Widerspruch zu demokratischen Grundsätzen stehen, insbesondere solche, die antisemitische, völkische, rassistische, menschenverachtende, Gewalt oder eine Diktatur verherrlichende Positionen oder nicht kritisch reflektierende Positionen enthalten, die die Allgemeingültigkeit von Menschen- und Grundrechten ablehnen oder anzweifeln.

Nicht förderfähig sind die Bereitstellung von Speisen und Getränken sowie die Anschaffung von Ausstattung und Equipment sowie bauliche Maßnahmen, die nicht zwingend für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind.

Ausgeschlossen sind Projekte und Veranstaltungen, die nicht in Brandenburg an der Havel stattfinden. Eine Ausnahme hiervon bilden kulturelle Aktivitäten, die aus städtepartnerschaftlichen Kooperationen entstanden sind und in offiziellen Partnerstädten stattfinden.

3.3 Zuwendungsvoraussetzung

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) geregelt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Im Rahmen der Projektförderung finden die Finanzierungsarten Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung für Betriebskosten Anwendung.
Die jeweilige Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Diese Richtlinie zur Gewährung zur Förderung der freien Kunst und Kultur begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung und die Gewährung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Projektförderung für Stadtfeste/Festivals gilt: Maximal 1/3 des (genehmigten) Haushaltsansatzes im Budget 281.01 Feste und Veranstaltungen, Kostenträger 281.01.01.00 Feste nach Richtlinie, je eingereichtes Projekt Stadtfeste/Festivals wird gewährt.

5. Zuwendungsverfahren

5.1 Fristen

Die Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme, Anträge auf Betriebskostenzuschüsse bis zum 01. Oktober des Vorjahres mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später gestellt werden. Sämtliche Projekte müssen spätestens bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Die nachträgliche Bewilligung von Zuwendungen für bereits durchgeführte Projekte bzw. Maßnahmen ist unzulässig.

5.2 Antragstellung

Das Antragsformular zur Gewährung einer Projektförderung mit Projektbeschreibung ist auszufüllen und zu unterschreiben sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Anträge, die nach Ablauf der angegebenen Fristen oder nach Beginn des Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektbeschreibung hat in detaillierter und aussagekräftiger Form unter Angabe des Zeitraums und des Durchführungsortes zu erfolgen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan hat in verbindlicher Form unter Angabe aller voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sowie der vollständigen Eigen- und Drittmittel des Projektes zu erfolgen.

Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Brandenburg an der Havel verfügbar.

5.3 Auswahlverfahren

Die Auswahlverfahren zur Förderung der freien Kunst und Kultur unterteilen sich Projektförderung freien Kunst und Kultur und Projektförderung Stadtfeste/Festivals.

Ausnahme

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat ein Interesse am Erhalt des Havelfestes. Für das „Havelfest“ erfolgt eine Vergabe entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen für eine Dienstleistungskonzession.

Über die Gewährung einer Projektförderung entscheidet der zuständige Geschäftsbereich / das Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel im Vier-Augen-Prinzip nachfolgenden Kriterien mittels Punktevergabe:

5.4 Projekte freie Kunst und Kultur und Projekte Stadtfeste/Festivals

5.4.1 Formale Förderkriterien (Pflichtkriterien) für alle Projekte

Formale Förderkriterien		
1	Antragsteller befindet sich nicht in Trägerschaft der öffentlichen Hand	1 Punkt
2	Projekt wird nicht bereits im Rahmen der Projektförderung der freien Kunst und Kultur und Stadtfeste/Festivals der Stadt Brandenburg an der Havel unterstützt	1 Punkt
3	Projekt wurde fristgemäß beantragt	1 Punkt
4	Projektantrag ist vollständig und unterschrieben	1 Punkt
5	Projektbeginn ist noch nicht erfolgt	1 Punkt
6	Projektende erfolgt bis zum 31.12. des Haushaltsjahres	1 Punkt
7	das Projekt findet in Brandenburg an der Havel oder einer offiziellen Partnerstadt statt	1 Punkt
8	Projekt ist öffentlich zugänglich und wird bekannt gemacht	1 Punkt
9	Projekt ist nicht überwiegend gewinnorientiert	1 Punkt
10	Projektantrag enthält keine Speisen und Getränke oder investive Maßnahmen	1 Punkt
11	Projekt wird nicht von politischen Parteien ausgerichtet	1 Punkt
12	Projekt verstößt nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder hat diskriminierende, rassistische oder antisemitische Tendenzen	1 Punkt

Bei der Bewertung der Projekte freie Kunst und Kultur und Projekte Stadtfeste/Festivals müssen sämtliche 12 Punkte der formalen Förderkriterien erzielt werden.

5.4.2 Inhaltliche Förderkriterien für Projekte freie Kunst und Kultur und Projekte Stadtfeste/Festivals

	Inhaltliche Förderkriterien	Projekte freie Kunst und Kultur	Projekte Stadtfeste/Festivals*
A	Bezug zur Stadt Brandenburg an der Havel/Ortsbezogenheit	2 Punkte	0-5 Punkte
B	Ehrenamtliches Engagement	3 Punkte	0-5 Punkte
C	Gesellschaftliche Relevanz	1 Punkt	0-5 Punkte
D	Innovation	2 Punkte	0-5 Punkte
E	Kooperationen/ Netzwerke	2 Punkte	0-5 Punkte
F	Künstlerische Qualität	3 Punkte	0-5 Punkte
G	Nachhaltig	2 Punkte	0-5 Punkte
H	Regionale und überregionale Bedeutung	2 Punkte	0-5 Punkte
I	Projekt erreicht alle Bürger	2 Punkte	0-5 Punkte
J	Kulturellen Austausch und die Zusammenarbeit mit den offiziellen Partnerstädten der Stadt Brandenburg an der Havel	1 Punkt	0-5 Punkte

* Punkte entsprechend 5.4.3 Bewertung der Inhaltlichen Förderkriterien Projekte Stadtfeste/Festivals

Erläuterung: Inhaltliche Förderkriterien

Bezug zur Stadt Brandenburg an der Havel/Ortsbezogenheit

Das Projekt ist klar auf Brandenburg an der Havel zugeschnitten, bezieht lokale Gegebenheiten, Akteurinnen und Akteure sowie räumliche Besonderheiten ein. Es verankert lokale historische Entwicklungen, Erinnerungen und kulturelles Erbe und nutzt diese als Kontext für aktuelle Projekte.

Ehrenamtliches Engagement

Das Projekt unterstützt das ehrenamtliche Engagement in der Kulturarbeit. Das Kriterium bildet sowohl Umfang und Qualität der ehrenamtlichen Arbeit als auch die Einbindung ehrenamtlicher Akteure.

Gesellschaftliche Relevanz

Das Projekt ermutigt Menschen kulturelle, gesellschaftliche oder politische Umgebung mitzugestalten. Diese Option, sich aktiv zu beteiligen, soll eine alltägliche Erfahrung sein, für möglichst viele Menschen.

Innovation

Es sollen neue Veranstaltungsformate entwickelt werden, die innerhalb der Region einen Pilotcharakter haben oder auch neue, innovative Kulturformen hervorbringen. Das Kriterium soll dazu beitragen, dass experimentelle und neuartige Kulturformate ausprobiert werden.

Kooperationen/ Netzwerke

Es sollen regionale Netzwerke und Kooperationen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturakteuren entwickelt werden. Auch der partizipative Ansatz der Kulturmaßnahme, d. h. die aktive Einbindung verschiedener Akteure, wird bei diesem Kriterium bewertet.

Künstlerische Qualität

Die Projekte sollen besondere künstlerische Qualität haben. Dieses Kriterium bewertet die Originalität des Projekts.

Nachhaltig

Das Projekt soll nachhaltig ausgerichtet sein, also im besten Fall einen Entwicklungsimpuls auslösen, der auch über den Förderzeitraum hinaus Wirkung entfaltet. Darüber orientiert sich dieses Kriterium an den Säulen der Nachhaltigkeit. Es wird bewertet, ob die beantragte Maßnahme sowohl sozial, ökologisch und ökonomisch, aber auch institutionell und kulturell nachhaltig ist.

Regionale und überregionale Bedeutung

Das Projekt besitzt regionale Relevanz, indem es das Kulturangebot über lokale Grenzen hinaus sichtbar wird. Tourismusspezifisch zielt das Vorhaben darauf ab, zusätzliche Besucherinnen und Besucher anzuziehen und das kulturelle Angebot als Attraktion für den regionalen bzw. überregionalen Kulturtourismus zu etablieren.

5.4.3 Bewertung der Inhaltlichen Förderkriterien für Projekte freie Kunst und Kultur und Projekte Stadtfeste/Festivals

Projekte freie Kunst und Kultur müssen mindestens 10 der möglichen 20 Punkte der inhaltlichen Förderkriterien die unter Punkt 5.4.2 aufgeführt sind erzielt werden.

Projekte Stadtfeste/Festivals erfolgt entsprechend nachfolgend aufgeführten Kriterien:

Die Punktzahl 0-5, Gewichtung 1-fach erfolgt für alle unter Punkt 5.4.2 aufgeführten Kriterien.

Bedeutung der Punkte-Skala

0 Punkte = Kriterium ist nicht erfüllt

1 Punkt = Kriterium ist in sehr geringem Maße erfüllt

2 Punkte = Kriterium ist mit Abstrichen erfüllt

- 3 Punkte = Kriterium ist erfüllt
4 Punkte = Kriterium ist gut erfüllt
5 Punkte = Kriterium ist in besonderer Weise erfüllt

Das Ergebnis ist für die Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Grundlage. Maximal 1/3 des Haushaltsansatzes im Budget 281.01 Feste und Veranstaltungen Kostenträger 281.01.01.00 Feste nach Richtlinie je eingereichtes Projekt Stadtfeste/ Festivals wird gewährt.

5.5 Bewilligung- Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligung einer Projektförderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Stadt Brandenburg an der Havel, der die konkreten Auszahlungsmodalitäten enthält. Sämtliche Formulare zur Beantragung, Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind im Kulturbüro der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze der Stadt Brandenburg an der Havel, insbesondere ihre Allgemeinen Nebenbestimmungen, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Über die gewährten Zuschüsse ist der Ausschuss Kultur, Bildung und Sport mit den Angaben des Zuwendungsempfängers, Benennung des Projektes und der bewilligte Zuschuss eines Haushaltsjahres zu informieren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der freien Kulturarbeit (Beschluss Nr. 45/98 vom 23.09.1998) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 07.10.1998 und die Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Stadtfeste) (Beschluss Nr. 214/2012 vom 28.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2012) außer Kraft. Diese bleiben jedoch für bereits laufende Fördermaßnahmen bis zu deren endgültigem Abschluss anwendbar.

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 063/2026

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnquartier Wilhelmsdorfer Landstraße“, Brandenburg an der Havel

1. Für ein im Stadtteil Neustadt brachliegendes Grundstück zwischen Wilhelmsdorfer Landstraße, Rochowstraße und Bahntrasse Brandenburg- Neustadt (Dosse) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. (vgl. Anlage 1 Kartenausschnitt mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden B-Plans).
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha und befindet sich in der Gemarkung Brandenburg, Flur 49 mit den Flurstücken 16, 19, 125, 127, 129, 131, 133, 147 (tlw.), 148 sowie der Flur 50 mit dem Flurstück 334.
2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden.
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Nachnutzung einer innerstädtischen Potenzialfläche für den Wohnungsbau,
 - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 - geordnete Erschließung des Gebietes.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung erfolgt nach § 3 Abs.1 BauGB in Form einer frühzeitigen Bürgerversammlung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungsabsicht unterrichtet und um schriftliche Äußerung gebeten.

in Vertretung

Michael Müller
Bürgermeister

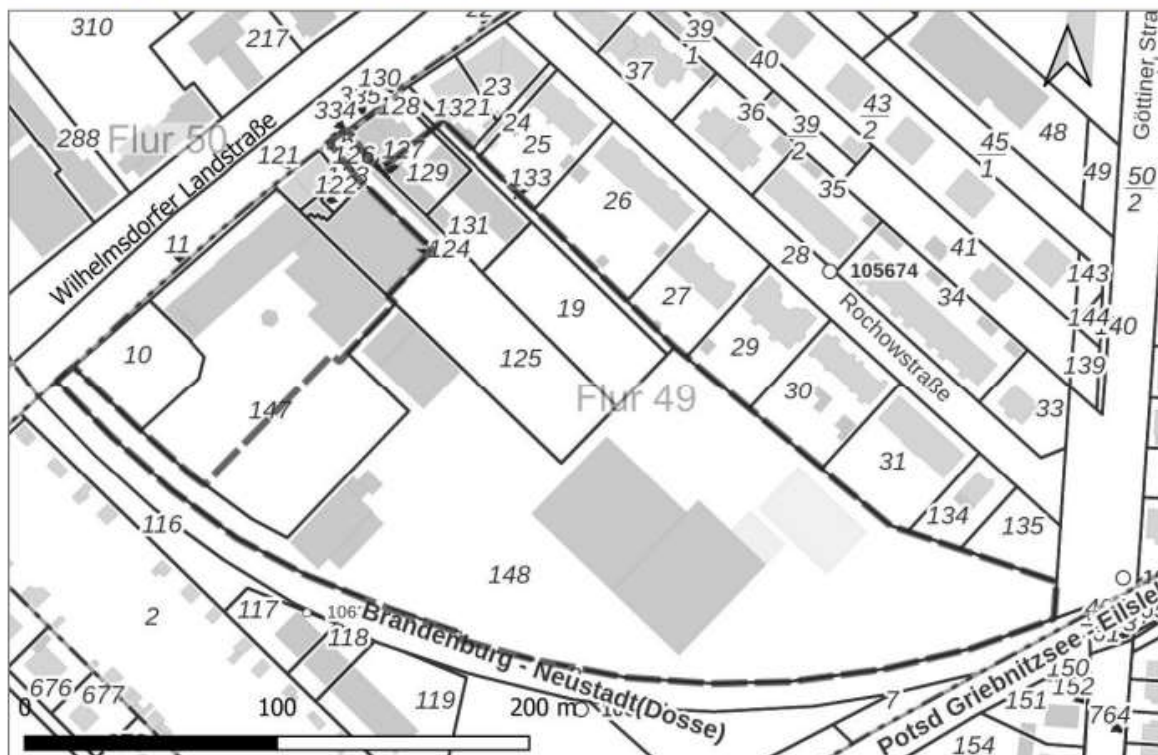
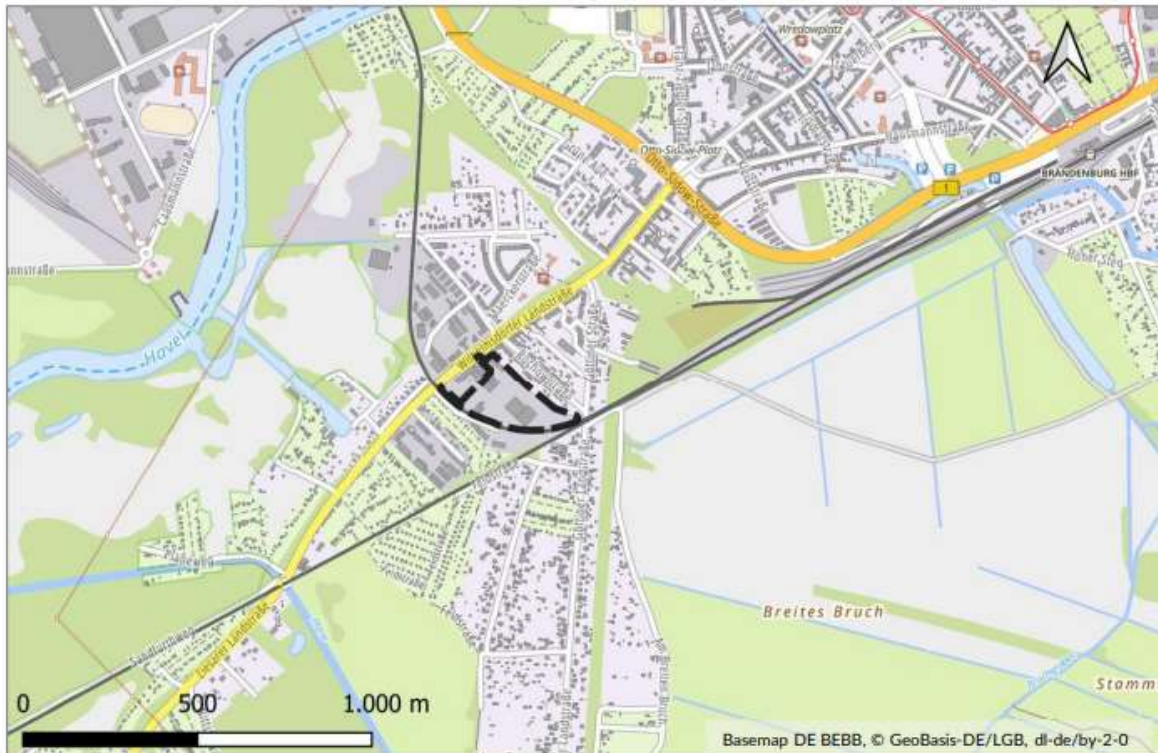
Anlage

Bebauungsplan "Wohnquartier Wilhelmsdorfer Landstraße" der Stadt Brandenburg an der Havel

Anlage 1



Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Stand: 09.03.2026



ALKIS, Stand: 09.03.2026, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

© Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
Sachgebiet Bauleitplanung

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 18.05.2026, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Feststellung der Tagesordnung**
- 4** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.04.2026**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 107/2026 Betrauungsakt zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (BAS) zur Betreibung des Gartendenkmals Marienberg
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01, Amt 24
 - 5.2 072/2026 Einführung einer Katzenschutzverordnung im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03, Amt 39
 - 5.3 093/2026 Integrierter Kita- und Schulentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2026/2027 bis 2030/2031
Teil 1 - Kitaentwicklungsplan
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 05, Amt 51
 - 5.4 091/2026 Integrierter Kita- und Schulentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2026/2027 bis 2030/2031
Teil 2 - Schulentwicklungsplan
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 05, Amt 51
 - 5.4.1 115/2026 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 091/2026 "Integrierter Kita- und Schulentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2026/2027 bis 2030/2031
Teil 2 - Schulentwicklungsplan" - Perspektivische Umsetzung eines Gesamtschulkonzepts
Einreicher: Fraktion SPD
 - 5.4.2 106/2026 Anfrage an den Oberbürgermeister zu den Vorlagen 091/2026 und 093/2026 "Integrative KiTa- und Schulentwicklungsplanung 2026/2027 bis 2030/2031"
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Dr. Tiemann
 - 5.5 098/2026 (Berichtsvorlage) Bericht zur Umsetzung des "Pakt für Pflege" in 2025 in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 05, Amt 50
 - 5.6 104/2026 Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01, Amt 30
- 6** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
 - 6.1 101/2026 Machbarkeitsuntersuchung zur Verbesserung der Parkplatzsituation und zur Errichtung eines Parkhauses im Umfeld des Universitätsklinikums Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Freie Wähler

